

46. 1. Läßt sich, wenn sich Gesamtschuldner zu größerer Sicherheit dem Gläubiger gegenüber auch noch wechselmäßig verpflichten, aus der Reihenfolge ihrer Wechselunterschriften ein Schluß auf ihr Innenverhältnis ziehen?

2. Kann ein Gesamtschuldner, der den Gläubiger befriedigt und zahlungsunfähigen Gesamtschuldnern deren Ausgleichs-

pflcht erlassen hat, wegen des Ausfalls die übrigen Gesamtschuldner anteilig zur Ausgleichung heranziehen?

BGB. § 426.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. November 1933 i. S. Gerhard G. (Kl.)
w. P. (Bekl.). VI 361/33.

I. Landgericht Gladbach-Nheydt.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Rh.-Vertriebsgesellschaft mbH. erhielt von dem Kaufmann Th. ein Darlehen in Höhe von 2370 Dollar. Zuvor verpflichteten sich laut Bestätigungsschreiben vom 15. Mai 1929 ihre Gesellschafter, nämlich Wilhelm G., W. und der Beklagte, ferner aber auch der nicht zur Gesellschaft gehörige Kläger, ein Bruder des Wilhelm G., „jeder einzeln solidarisch und persönlich“ für das Darlehen zu haften. Außerdem erhielt Th. einen Wechsel über 2370 Dollar, der von W. auf die Gesellschaft gezogen, von ihr akzeptiert und von W., dem Beklagten, Wilhelm G. und dem Kläger in blanko indossiert war; der Name des Remittenten war ausgelassen. Unter dem 19. Dezember 1929, 27. und 29. Januar 1930 schlossen die Gesellschaft, Wilhelm G., der Kläger und der Kaufmann Sch. ein Abkommen über mehrere Schuldverbindlichkeiten, unter anderem auch über jene Darlehensschuld. Der Kläger, vertreten durch seinen Generalbevollmächtigten Carl G., verpflichtete sich darin, aus der von ihm übernommenen „Mitbürgerschaft“ an Th. Zahlung zu leisten, und verzichtete auf Rückerstattung seitens der Gesellschaft sowie der „Bürgen“ Wilhelm G. und W., nicht aber auf seinen Anspruch gegen den „Mitbürgern“ P., den Beklagten. Hinzugefügt wurde, daß „das ganze Schuldverhältnis als solches keineswegs aufgehoben sein sollte; § 423 BGB.“ Das Abkommen wurde nach seiner Nr. 2 nur unter gewissen Bedingungen geschlossen, namentlich der, daß „Arrangements“ mit den Gläubigern der Gesellschaft und mit den übrigen Gläubigern des Klägers zustandekämen.

Der Kläger bezahlte die Darlehensschuld an Th., aber erst, nachdem er von diesem verklagt worden war. Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt er vom Beklagten Erstattung des ganzen bezahlten Betrages von 9954 RM. und der Kosten des mit Th. geführten Prozesses im Betrage von 857,76 RM., insgesamt 10811,76 RM. nebst Zinsen.

Er behauptet, es sei vereinbart worden, daß ihm die übrigen Mitverpflichteten im Innenverhältnis ebenfalls als Gesamtschuldner für den ganzen Betrag haften sollten, und meint, daß ergebe sich schon aus der Reihenfolge der Indossamente auf dem Wechsel. Zum mindesten glaubt er den Beklagten auf die Hälfte in Anspruch nehmen zu können, weil sein Bruder Wilhelm G. und W. zahlungsunfähig seien; nur aus diesem Grunde will er auf Erstattung von ihrer Seite verzichtet haben. Der Beklagte hat die behauptete Vereinbarung bestritten und die Reihenfolge der Indossamente als unerheblich für die Ausgleichungspflicht bezeichnet. Er will überhaupt zu keiner Ausgleichung verpflichtet sein, zumal da er aus der Gesellschaft ausgeschieden und dabei durch Th. von seiner Haftung entbunden worden sei. Er hat ferner geltend gemacht, daß die Kosten des Prozesses mit Th. nicht erstattungsfähig seien, und daß der Kläger sich auf Zahlungsunfähigkeit des Wilhelm G. und des W., die übrigens erst durch das Abkommen vom Dezember 1929 und Januar 1930 herbeigeführt worden sei, nicht mehr berufen könne, nachdem er ihnen die Erstattungspflicht erlassen habe.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten, dem Kläger ein Viertel der Darlehenssumme — nicht der Prozeßkosten — mit 2488,50 RM. nebst Zinsen zu erstatten, und wies im übrigen die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die beiderseitigen Berufungen zurück. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Beide Vorinstanzen haben angenommen, daß sich die Ausgleichungspflicht unter den Parteien nach der gesetzlichen Regel des § 426 BGB. bestimme, da weder dem Kläger noch dem Beklagten der Beweis einer davon abweichenden Vereinbarung gelungen sei. Die Reihenfolge der Indossamente auf dem Wechsel haben sie für unerheblich erachtet. Das Landgericht bemerkt dazu, daß nach dem Vertrag vom 15. Mai 1929 das Akzept lediglich zur Sicherstellung des Darlehensgebers mit den Unterschriften der Gesamtschuldner habe übergeben werden sollen, und auch das Berufungsgericht meint, daß sich weder aus diesem Vertrag noch aus der Reihenfolge der Indossamente irgend etwas für die besondere Regelung des Ausgleichungsverhältnisses entnehmen lasse. Das ist eine Auslegungsfrage. Die Revision glaubt jedoch, der Reihenfolge der Indossamente maßgebende

Bedeutung beilegen zu können, und rügt Verletzung der §§ 157, 242 BGB. Die Rüge ist unbegründet. Es ist nichts Seltenes, daß sich Gesamtschuldner, insbesondere Mitbürgen, gegenüber dem Gläubiger zu dessen größerer Sicherheit in der hier geschehenen Weise auch noch wechselmäßig verpflichten. Soweit dabei die Wechselregreßrechte mit dem bürgerlich-rechtlichen Innenverhältnis in Widerspruch stehen, geht dieses nach Art. 82 W.D. vor. Ein irgendwie sicherer Schluß auf dieses Innenverhältnis läßt sich daher aus der Reihenfolge der Indossamente nicht ziehen. Der Kläger und seine Mitverpflichteten sind übrigens in dem Vertrag vom Dezember 1929 und Januar 1930 als „Mitbürgen“ bezeichnet. Auch das spricht für die Auslegung der Vorinstanzen. Denn Mitbürgen haften einander nach § 426 BGB. (§ 774 Abs. 2 BGB.).

Weiter ist es, entgegen der Ansicht der Revision, auch nicht zu beanstanden, daß die Vorinstanzen es abgelehnt haben, den Beklagten für den Ausfall mithaftend zu lassen, der sich aus der Zahlungsunfähigkeit der Gesamtschuldner Wilhelm G. und W. ergibt. Denn nachdem der Kläger ihnen ihre Ausgleichungspflicht vertraglich erlassen hat, kann er nicht mehr damit gehört werden, daß der auf sie entfallende Betrag von ihnen nicht erlangt werden könne (§ 426 Abs. 1 Satz 2 BGB.; dazu Pland.-Siber BGB. § 426 Erl. 2; vgl. auch Staudinger-Werner BGB. § 426 Anm. A I 2a und b). Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus der Erwägung, daß durch den Erlaß der Ausgleichungspflicht den begünstigten Gesamtschuldnern jeder Ansporn genommen wird, die anderen zu entlasten. Darunter kann ein anderer auf Ausgleichung in Anspruch genommener Gesamtschuldner nicht leiden. Mit Recht kann er geltend machen, daß die von ihrer Ausgleichungspflicht befreiten Gesamtschuldner, auch wenn sie mittellos sind, ohne den Erlaß möglicherweise bestrebt gewesen wären, ihrer Ausgleichungspflicht zu genügen; die Möglichkeit, daß ihnen das gelingen wäre, läßt sich in der Regel und auch im vorliegenden Fall nicht ganz ausschließen. Nun enthält der Vertrag vom Dezember 1929 und Januar 1930, worin sich der Erlaß findet, allerdings einige Bedingungen. Da aber der Kläger selbst vorgetragen hat, daß er sich verpflichtet habe, gegen Wilhelm G. und W. keine Ansprüche zu stellen, so muß angenommen werden, daß der Erlaß durch Eintritt der Bedingungen endgültig geworden ist.